

Umgang mir randalierenden Teenies

Beitrag von „Nitram“ vom 28. September 2017 23:37

Thamiel:

Hast du den von dir verlinkten Artikel gelesen?

Dort steht "So wird das Fotografieren zur Erlangung eines Beweismittels in einem späteren Zivilprozess grundsätzlich als zulässig angesehen."

Es geht hier aber nicht um einen Zivilprozess. Krabappel entsteht kein Schaden.

Dann wird das von mir oben angegeben Urteil genannt -> "Kein Schutz für selbsternannte Ordnungshüter"

"Nach Auffassung des AG maßte sich der selbst ernannte Ordnungshüter durch die **systematische Überwachung von Hundehaltern** eine Aufgabe an, die ihm rechtlich nicht zustand. Er machte sich zum verlängerten Arm der Ordnungsbehörde. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist aber nicht die Aufgabe eines einzelnen Bürgers. Aus diesem Grunde sei das Interesse des Betroffenen – auch wenn es letztlich dem hehren Ziele des Naturschutzes diene – nicht schutzwürdig. In diesem Fall gab das AG dem Persönlichkeitsrecht der fotografierten Personen also den Vorrang und gab dem Antrag einer dieser Personen auf Unterlassung statt."

(Zitate aus dem [von Thamiel erstmals verlinkten Artikel](#)).